



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/043-2021#059
Datum: 12.05.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Speldorfer Straße“

in der Stadt Oberhausen

Bahn-km 67,700 bis 67,800

der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	9
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften	9
A.4.2	VV Bau und VV Bau-STE	10
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	10
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	11
A.4.5	Immissionsschutz	20
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	24
A.4.8	Arbeitsschutz	24
A.4.9	Kampfmittel	25
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
A.4.11	Unterrichtungspflichten	28
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	29
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	29
A.7	Gebühr und Auslagen	29
A.8	Hinweise	29
B.	Begründung	30
B.1	Sachverhalt	30
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	30
B.1.2	Verfahren	30
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	32
B.2.1	Rechtsgrundlage	32
B.2.2	Zuständigkeit	33
B.3	Umweltverträglichkeit	33
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	33
B.4.1	Planrechtfertigung	33
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	34
B.4.3	Abweichungen vom Regelwerk	34
B.4.4	Variantenentscheidung	34
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	35
B.4.6	Immissionsschutz	35
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	36
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	37
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	37
B.4.10	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	37

B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	57
B.5	Gesamtabwägung	58
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	58
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	59

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Speldorfer Straße“, in der Gemeinde Oberhausen, Bahn-km 67,700 bis 67,800 der Strecke 2650, Köln-Deutz - Hamm (Westf), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Die EÜ Speldorfer Straße wird als Halbrahmen in Ort betonbauweise mit beidseitig an die Rahmenwände anschließenden Parallelflügel ausgeführt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 25.02.2022, 38 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.3	Auszug aus dem GIS Portal, erstellt 19.01.2021	nur zur Information
3.1	Lageplan, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.2	Lageplan, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 06.12.2021, 3 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung vom 08.01.2021, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 25.02.2022, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8.1	Bauwerksplan – Querprofil, Antragsfassung vom Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 100	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungsplan, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.1	Bestandsleitungsplan, Antragsfassung vom 30.04.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1	Trassierungslageplan, Antragsfassung vom 30.04.2021	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 06.12.2021, + Anlage 1 (Maßnahmenblätter Nr.: A1, W1 bis W4, MS1, BoS1, BS1, V1 bis V10)	genehmigt
12.2	Bestands- u. Konfliktplan, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 21.10.2021, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
12.3	Maßnahmenplan, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 21.10.2021, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 21.10.2021	nur zur Information
14.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und baubedingten Erschütterungsimmissionen, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 21.10.2021	nur zur Information
14.2	Untersuchung zu verkehrsbedingten Schallimmissionen, Antragsfassung Mai 2021	nur zur Information
15	Baugrundgutachten mit Geotechnischer Bericht (Anlagen 15.1 bis 15.11) Antragsfassung	nur zur Information
16.1	Bauzeitliche Wasserhaltung, Antragsfassung vom 08.01.2021	genehmigt
16.2	Entwässerungstechnischer Erläuterungsbericht, Antragsfassung vom 08.01.2021	genehmigt
16.3	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Antragsfassung vom 08.01.2021, mit Maßnahmen V6 und GWS1	genehmigt
17.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Check und Kurzkonzept, Antragsfassung 15.07.2019	genehmigt
E18	Umwelterklärung, Stand: Fassung ergänzt mit Schreiben vom 21.10.2021	nur zur Information
E19	Liste der Träger öffentlicher Belange	nur zur Information
E20.1 bis E20.5	Vorab eingeholte Stellungnahmen der TöB/Stellen/Dritter durch die Vorhabenträgerin, Stand: ergänzt mit Schreiben vom 06.12.2021	nur zur Information
E20.6	Zustimmungserklärungen der Betroffenen	nur zur Information
E21	Kampfmittelabfrage	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Netz AG, Regionalbereich West (Königstr. 57, 47051 Duisburg) wird die einfache Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erteilt.

I. Zweck, Art und Ausmaß der Benutzung

1. Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient dem Trockenhalten der Baugrube mithilfe einer geschlossenen Wasserhaltung. Hierzu soll der Grundwasserspiegel unter der Baugrube über einen Zeitraum von acht Tagen auf eine Höhe von 25 m NHN abgesenkt werden.

Die erlaubte Grundwasserbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Bauabschnitt	Baugrube	FlächeBaugrube	Vmax	Dauer	max. Wassermenge
3	BG 1	753,75 m ²	3,75 l/s	8 Tage	ca.2.600 m ³

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle*	
		Rechtswert	Hochwert
1	Grundwasserentnahme Baugrube	348957	5702530

* Die genauen Koordinaten der Entnahmestellen sind noch nicht bekannt, weshalb ein Punkt in der geplanten Baugrube eingesetzt wurde.

2. **Widerrufsvorbehalt** Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. **Befristung**

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird befristet für maximal 8 Tage ab Beginn der Grundwasserförderung erteilt.

II. Nebenbestimmungen

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

1. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

2. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.

3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
4. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Eine Kopie des erteilten Wasserrechtsbescheids muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
6. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per E-Mail an sb6-west@eba.bund.de zu übermitteln.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmermaterial abzudichten.
9. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.
10. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
11. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

12. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

13. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen*1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.*

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann (z.B. infolge wesentlicher Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge).

IV. Hinweise

1. Für die bauzeitliche Einleitung des Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Oberhausen (Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH) ist eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

2. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.

3. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist

deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung des Vorhabenträgers festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.

4. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.

5. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

6. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.

7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung

- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 VV Bau und VV Bau-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Auflagen durch die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen:

Grundwasserhaltung während der Bauzeit

- Eine eventuell erforderliche bauzeitliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Beginn der Durchführung mit dem Fachbereich 2-2-20 / Gewässerschutz der Stadt Oberhausen abzustimmen.
- Sofern das anfallende Grundwasser aus der Grundwasserhaltung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, ist eine Zustimmung bzw. Genehmigung vom Fachbereich 2-2-20 / Gewässerschutz einzuholen. Die technische Machbarkeit der Einleitung ist vorher mit den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen GmbH abzuklären.

Hinweise:

Hochwasser

Das Vorhaben befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Bei einem Hochwasser der Ruhr wird der betroffene Bereich ggf. überschwemmt. Nähere Informationen sind auf der Internetseite <https://www.flussgebiete.nrw.de/> (Gefahren- und Risikokarten /

TEZG Ruhr; 276_Ruhr_A01 - Blatt: BO02) abrufbar. Die Vorgaben des § 78b Absatz 1 Ziffer 2 des Hochwasserschutzgesetzes II sind zu beachten.

Deichsanierung Ruhrdeich

Die Stadt Oberhausen plant die Sanierung des Deiches in dem Bereich. Es wird dringend geraten, sich mit dem zuständigen Bereich 5-6 / Mobilität der Stadt Oberhausen und den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen GmbH (WBO) in Verbindung zu setzen und sich über die Maßnahmen abzustimmen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.4.1 Nebenbestimmungen und Hinweise resultierend aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (DB Engineering & Consulting GmbH – Umwelt- Geo. Services 11.11.2021) und im Artenschutzfachbeitrag (ASF) (DB Engineering & Consulting GmbH – Umwelt- Geo. Services 11.10.2021) dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung vor, während wie auch nach der Zeit der Baumaßnahmen bis zum Ende der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen einzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere auch die im LBP erläuterte bereits 7 Monate vor Baubeginn stattfindende Kontrolle des Bauwerks EÜ Speldorfer Straße und Höhlenbäume auf Fledermäuse und Vogelbesatz (Maßnahme V3). Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat eine ausreichende Präsenz der ökologischen Baubegleitung vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im LBP, im ASF sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Artenschutz. Bei der konkreten Maßnahmenumsetzung ist der Leitfaden des MKULNV „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen/Maßnahmensteckbriefe“ zu beachten.

Die ökologische Baubegleitung hat die jeweilige Untere Naturschutzbehörde sowie die Höhere Naturschutzbehörde quartalsweise formlos über den Baufortschritt und die

Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf sowie der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf sowie der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Die im LBP und ASF beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier: Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Rodungen von Höhlenbäumen bzw. das Verschließen von Baumhöhlen sind aus Gründen des Fledermausschutzes ausschließlich innerhalb des Zeitraumes vom 01.10 bis zum 30.11 eines Jahres (außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit) durchzuführen.

Zusätzlich zu den im ASF erläuterten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Amphibien (Maßnahme V5) ist ein Amphibienschutzzaun zum Schutz möglicherweise einwandernder geschützter Arten wie der Kreuzkröte und des in den Unterlagen betrachteten Kleinen Wasserfrosches vor Tatbeständen nach § 44 BNatSchG zu errichten. Die Errichtung dieses Schutzzauns ist unabhängig von einer möglichen Errichtung eines Reptilienschutzzauns zum Schutz der Zauneidechse (Maßnahme V10). Sollte allerdings Maßnahme V10 zum Tragen kommen, ist die zusätzliche Errichtung eines Amphibienschutzzauns nicht mehr nötig.

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LP4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

Die im LBP beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A1 und W1 – W5 sind spätestens innerhalb der auf Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen. Zur Gewährleistung der entsprechenden Wirkung dieser Maßnahmen hat

die Vorhabenträgerin für die entsprechende, rechtlich nach § 15 Abs. 4 vorgeschriebene Unterhaltung dieser Maßnahmen Sorge zu tragen. Aussagen zur Unterhaltung der Maßnahmen sind der jeweiligen Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei Gehölzpflanzungen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet gemäß BfN „1 Norddeutsches Tiefland“ zu setzen. Der Nachweis der Zertifizierung der Gehölze ist vor Beginn der Umsetzung der jeweiligen Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für die Einsaat der Baustelleneinrichtungsflächen (vgl. Maßnahmen W3 und W5, LBP) ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Saatgut des Ursprungsgebiets gem. BfN „2 Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Der Nachweis der Zertifizierung des Saatguts ist vor Beginn der Umsetzung der jeweiligen Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei der Durchführung und der Pflege und Unterhaltung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

Kommt es aufgrund der im LBP angegebenen Bauzeit bis 20:00 Uhr zu einer Errichtung von Beleuchtungen während der Bautätigkeit oder auch dauerhaft, ist diese zu minimieren und ggfs. zu vermeiden. Das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren ist zu vermeiden. Hierzu sind die Inhalte der Anlage 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ oder vergleichbarer Veröffentlichungen zur Lichtemission in ihren aktuellen Fassungen zu berücksichtigen.

Eine Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinaus ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz:

- *Die Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LP4 zu erfolgen.*

- *Der Handelnde darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B.: für alle einheimischen Vogelarten und die Kreuzkröte). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.*
- *Sofern sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten ergeben, hat die Vorhabenträgerin alle Geschehen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige Höhere Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.*

Weitere Informationen dazu finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

unter Liste der geschützten Arten in NRW – Artengruppe.

A.4.4.2 Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen

A.4.4.2.1 Artenschutz

Kartierung der Zauneidechse:

- Die Methodik zur Bestandserfassung der Zauneidechse folgt grundsätzlich den Vorgaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).
- Insgesamt sind 5 Begehungen (4x zwischen Mitte April und Mitte Juni und 1x Mitte August bis Mitte September) bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen.
- Hierbei Erfassung der Zauneidechsen mithilfe von Sichtkontrollen sowie einer Kontrolle natürlicher Verstecke (z. B. liegendes Totholz, Steine, usw.)

Ökologische Baubegleitung (ÖBB):

- Ein*e anerkannte*r Fachgutachter*in ist mit der Ökologischen Baubegleitung zu beauftragen, um die Bauarbeiten von Beginn an zu betreuen.
- Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen sind rechtzeitig vor Baubeginn der Name und die Kontaktdaten der ÖBB schriftlich mitzuteilen (naturschutzbehoerde@oberhausen.de).
- Die ÖBB hat das Baustellenpersonal gegenüber dem Umgang mit planungsrelevanten und anderen geschützten Tierarten zu sensibilisieren (Umwelteinweisung).
- Im Vorfeld der Bau-, Abriss- und Baumfällarbeiten sind sämtliche Flächen von der ÖBB abzugehen und auf mögliche vorhandene Tierarten zu überprüfen.
- Die Bau-, Abriss- und Baumfällarbeiten können erst unter der Voraussetzung beginnen, dass die Fläche von der ÖBB freigegeben wurde.
- Die ÖBB hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzfachbeitrags eingehalten werden.

Allgemeiner Schutz streng geschützter Arten:

- Sollten im Zuge von Rückschnitts- oder Rodungsmaßnahmen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen, und es ist unmittelbar Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen aufzunehmen (naturschutzbehoerde@oberhausen.de). Erst nach erfolgter Freigabe durch die Behörde dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse:

- Das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September jeden Jahres) muss eingehalten werden.

- Sollte eine Rodung im Brutzeitraum notwendig sein, ist unmittelbar vor Beginn der Rodungen durch die ÖBB, die zu rodenden Bereiche nach Brut- und Nistplätzen abzusuchen und zur Rodung freizugeben, wenn eine Beeinträchtigung von Brut- und Nistplätzen ausgeschlossen werden kann.
- Kann eine Beeinträchtigung von Brut- und Nistplätzen nicht ausgeschlossen werden, ist die Rodung erst außerhalb des Brutzeitraumes zulässig.
- Sollte eine Rodung im Brutzeitraum notwendig sein, ist ein schriftlicher Nachweis (Protokoll) der Kontrolle der ÖBB der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen vor der Rodung vorzulegen (naturschutzbehoerde@oberhausen.de).

Maßnahmen für Amphibien:

- Die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzuwegung sowie Bereiche der Baufeldfreimachung sind möglichst trocken zu halten, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern.

Maßnahmen für Reptilien:

Werden bei der Geländeerfassung 2022 Zauneidechsen nachgewiesen, sind folgende Nebenbestimmungen zu berücksichtigen:

- In ausgewiesenen Bereichen zwischen der Eingriffsfläche und baulich nicht beanspruchten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch die ÖBB ein Kriechtiersperrzaun (50 cm Höhe, aus glattwandigem PVC-Folie) zu errichten, um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Dieser Zaun ist über den gesamten Bauablauf bis zum Ende der Baumaßnahme beizubehalten. Die Instandhaltung des Zaunes ist durch die ÖBB sicherzustellen.
- Die eingezäunte Fläche ist anschließend, unter der Voraussetzung günstiger Witterungsbedingungen (15-25 °C Lufttemperatur, trocken und sonnig, windstill bis schwach windig) durch die ÖBB auf ein Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren.
- Sollten sich Reptilien auf der Fläche befinden, sind diese zu fangen und außerhalb des Zaunes auszusetzen.

- Beim Nachweis eines Reproduktionsvorkommens sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen abzustimmen und umzusetzen

A.4.4.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Allgemeine Nebenbestimmungen:

- Die ÖBB hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und Inhalte des LBP eingehalten werden.
- Für die Dauer der Bautätigkeit ist die Einhaltung nachfolgender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch eine kontinuierliche ÖBB zu gewährleisten. Der Unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert ein schriftlicher Tätigkeitsnachweis der ÖBB vorzulegen.
 - Einhaltung der DIN 18915 (Oberbodenschutz). Regelmäßig befahrene Baustellenbereiche auf bisher unbefestigten Flächen sind durch die Anlage einer Baustraße (Schotter auf Geotextil, Baggermatratzen oder Lastverteilungsplatten) zu sichern.
 - Das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September jeden Jahres) muss eingehalten werden.
 - Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind gehölzfreie Flächen zu nutzen.
 - Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederherzustellen (LBP der DB Engineering GmbH, 11.11.2021, S. 50 f.)
 - Zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophytenbeständen ist belasteter Boden und belastetes Material (Neophyten), sofern vorhanden, fachgerecht zu entsorgen, nur auf bereits neophyten-vorbelasteten Flächen temporär zu lagern und nicht in die angrenzenden Flächen zu verbringen. Die verwendeten Baumaschinen sind entsprechend zu säubern, um die Ausbreitung der Neophyten zu unterbinden. Wird neophyten-belastetes Material abgefahren, ist vorab die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Unmittelbar im Nachgang sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.

- Das zu verwendende Pflanz- und Saatgut muss die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 40 Abs. 1 Nr. 4) erfüllen. Es dürfen nur Gehölze und Saatgut Verwendung finden, die aus dem Vorkommensgebiet 1: Norddeutsches Tiefland stammen. Die entsprechenden Herkunftsnachweise sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Pflanzung und Einsaat schriftlich zur Prüfung vorzulegen.
- Aufgrund der partiellen Lage im Landschaftsschutzgebiet 1.2.18 „Ruhrpark/Ruhr-
aue“ ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen für die Durchführung der Maßnahme eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG zu beantragen.

Eingriffsregelung:

Die Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß des vorgelegten Wiederherstellungsplanes (LBP der DB Engineering GmbH, 11.11.2021, S. 50-52; Unterlage 12-2_Bestand-Konflikt-Maßnahmenplan) durchzuführen. Hierunter fallen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Maßnahme 1: Wiederherstellung des Bahndammes mit anschließender Anpflanzung von heimischen Sträuchern.

- Wiederherstellung des Bahndammes gemäß des angestrebten Zielzustandes. Lockerung des Bodens der in Anspruch genommenen Flächen und Auftrag des abgeschobenen Oberbodens. Bepflanzung des gleisnahen Bereiches des Bahndammes sowie der ehemaligen Grünanlage „Am Ruhrufer“ mit heimischen Sträuchern. Die Auswahl der zu pflanzenden Arten der Sträucher erfolgt in Rücksprache mit der UNB der Stadt Oberhausen.

Maßnahme 2: Wiederherstellung des Bahndammes mit anschließender Anpflanzung von heimischen Gehölzen

- Wiederherstellung des Bahndammes gem. dem angestrebten Zielzustand. Der Bereich im Abstand von 8 Metern ab Gleismitte wird mit heimischen Gehölzarten bepflanzt. Die Auswahl der zu pflanzenden Gehölze erfolgt in Rücksprache mit der UNB der Stadt Oberhausen.

Maßnahme 3: Wiederherstellung der BE-Flächen mit anschließender Initialsaat der Grünflächen

- Wiederherstellung der BE-Flächen gem. dem jeweiligen Ausgangszustand. Der Boden der in Anspruch genommenen Flächen wird durch Untergrundlockerung

und Auftrag des abgeschobenen Oberbodens vorbereitet. Einsaat der Grünflächen mit einer Initialsaat in Absprache mit der UNB der Stadt Oberhausen.

Maßnahme 4: Wiederherstellung der BE-Flächen mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession

- Wiederherstellung der BE-Flächen gem. dem jeweiligen Ausgangszustand. Vorbereitung der Bereiche des Instandhaltungstreifens zur sukzessiven Entwicklung und Überlassung zur Sukzession.

Maßnahme 5: Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen, Gebüschern und Sträuchern zur Strukturanreicherung der Bahnböschung

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ein Nachweis (z. B. Fotodokumentation) ist der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutzbehörde@oberhausen.de) unaufgefordert nach Fertigstellung vorzulegen.

Zur Wiederherstellung der ursprünglichen Biotoptypen unter Punkt W1 Wiederherstellung des Bahndammes mit anschließender Anpflanzung von heimischen Sträuchern ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,0 m x 1,0 m einzuhalten - entsprechend der Auswahlliste heimischer, standortgerechter Gehölze der UNB der Stadt Oberhausen. Ist dies aus Gründen von z.B. Verkehrssicherheit oder Gehölzpflege nicht möglich, ist dies entsprechend darzulegen. Bei Neupflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Sträucher, 2 x v., o. B. 60 — 100 (2 x v.= zweimal verpflanzt, o.B. = ohne Ballen, 80 — 100 = 60 — 100 cm Höhe). Die Vorgaben sind bei der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Nach Pflanzung der Bäume ist unaufgefordert ein Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutzbehoerde@oberhausen.de) zu vereinbaren.

Bei der Pflanzung der Bäume sind die Vorgaben des beigefügten Merkblatts zu beachten.

Baumschutz:

- Das Merkblatt zum Schutz von Bäumen auf Baustellen, die DIN18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ sowie die zur Anwendung empfohlene ZTV-Baumpfleger sind zu beachten.

- Die Herstellung von Gräben, Mulden oder Baugruben im Wurzelbereich von Bestandsbäumen mit einem Bagger ist verboten. Die Eingriffe im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß muss mindestens 2,50 m betragen.
- Wurzelverletzungen und -kappungen der angrenzenden Baumbestände sind ausdrücklich verboten. Wurzeln, die einen größeren Durchmesser als 3 cm aufweisen, müssen erhalten bleiben.
- Sollten Starkwurzeln im Baubereich auftreten, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zur Festlegung weiterführender Maßnahmen zu kontaktieren.
- Die Maßnahmen im Starkwurzelbereich der Bestandsbäume, sofern nötig, sind fotodokumentarisch durch eine entsprechende baumbiologische Baubegleitung zu begleiten.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärm- u. Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen).

2. Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Bericht Nr. 250-6442-01A (Unterlage 14.1), sind zu beachten und durchzuführen.

4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen) Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.

5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden, Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten. Besteht die Möglichkeit, lärmarme Baumaschinen, welche z.B. durch mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, einzusetzen, so ist diesen den Vorzug zu geben.

6. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

8. Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:

- a) Umfassende Informationen der Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb
- b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme
- c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)
- d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen / Erschütterungseinwirkungen haben (Immissionsschutzbeauftragter).

9. An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen. Das Schutzkonzept für die benachbarten Anwesen beinhaltet folgende Maßnahmen:

- umfassende Informationsweitergabe über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an Anwohner in einem Bereich von ca. 20 m um die Baustelle
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme

- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Anwohner wenden können
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.)
- Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude
- Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung, zumindest im Beschwerdefall

A.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplane) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zu unterziehen.

Nebenbestimmungen angeregt durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen:

Es ist eine fachgutachterliche, altlastenbezogene Begleitung erforderlich.

Der Bauherr hat sicherzustellen und ist verantwortlich, dass der von ihm zu beauftragende Gutachter / die von ihm zu beauftragende Gutachterin folgenden Anforderungen genügt und die beschriebenen Tätigkeiten ausführt:

Es ist eine fachgutachterliche, altlastenbezogene Begleitung der Erdarbeiten durchzuführen. Hierzu zählt auch die Einbeziehung des Gutachters / der Gutachterin in die konkrete Ausführungsplanung und Ausführung und die Aufstellung eines Konzeptes zur Berücksichtigung der notwendigen abfallrechtlichen Maßnahmen.

Der Gutachter / die Gutachterin muss in besonderem Maße über Erfahrungen aus dem Altlastenbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen (Beurteilung der Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der jeweils aktuellen Fassung). Die notwendige zeitliche und personelle Verfügbarkeit muss während der gesamten Bauphase gewährleistet sein.

Der Gutachter / die Gutachterin muss auch Bodenbelastungen, die bisher nicht festgestellt worden sind und erst bei Erdarbeiten oder im Zuge sonstiger neuer Erkenntnisse festgestellt werden, berücksichtigen. Hierzu zählen auch fachlich qualifizierte organoleptische Prüfungen und chemische Analysen von Bodenproben.

Die gutachterliche Begleitung ist fortlaufend zu dokumentieren. Die abschließende Dokumentation des Gutachters zur altlastenbezogenen Begleitung ist der Stadt Oberhausen, Untere Bodenschutzbehörde, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der zu begleitenden Arbeiten vorzulegen.

Anfallende Aushubmassen mit Überschreitung des abfallrechtlichen Zuordnungswertes Z2 müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Hinweise:

Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bei Arbeiten im kontaminierten Bereich sind zu beachten.

Erfassung: Der Eisenbahndamm ist als Fläche mit Bodenbelastungspotential D15.042 im Kataster der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen erfasst.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung der Baustelle erfolgt durch das Verkehrs- und Baustellenmanagement der Stadt Oberhausen. Zur Genehmigung der Sperrung sind mind. 14 Tage Vorlauf erforderlich. Da die Flächen ggf. auch durch andere Maßnahmen belegt sind, ist eine frühzeitige Abstimmung der Bauzeit mit dem Verkehrs- und Baustellenmanagement geboten.

Bei der Erneuerung der EU ist sicherzustellen, dass die Zuwegung im Bereich Fährstraße in die Straße Am Ruhrufer möglich ist. Ebenso sollen die Häuser auf der Speldorfer Straße von der Kewerstraße aus, bis Hausnummer 11 / 12 jederzeit erreichbar bleiben. Abgestelltes Baustellenmaterial und Arbeitsgeräte dürfen nicht vor den Häusern zu Verzögerungen im Einsatzfall führen.

Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens in einen dem ursprünglichen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Eventuelle Schäden oder starke Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.8 Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung: Für die geplante Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ –DGUV Vorschrift 1- aufzustellen. Die auf Grund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Arbeiten im Bereich von Gleisen: Für die Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist, auch wenn nur zeitweise Arbeiten im Bereich der Gleise durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 78 zu beachten. Insbesondere hat der Unternehmer geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherheitsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Sicherheitsraum: Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV Vorschrift 72 muss neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein ausreichend bemessener

Bereich vorhanden sein, in den Beschäftigte vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können (Sicherheitsraum). Der Sicherheitsraum muss mindestens 2,00 m hoch, erkennbar und sicher erreichbar sein. Die notwendige Mindestbreite ist in Abhängigkeit von den zulässigen maximalen Fahrgeschwindigkeiten der Schienenfahrzeuge auszulegen. Ein Sicherheitsraum ist vorhanden, wenn die in der Tabelle Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 72) aufgeführten Mindestabstände eingehalten werden.

A.4.9 Kampfmittel

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gegeben werden. Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst weitere Maßnahmen ausspricht.

Die Auflagen und Empfehlungen der Schreiben vom 07.08.2018 und vom 16.07.2018 des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Maßnahmen aus dem Schreiben vom 10.08.2018 der Stadt Oberhausen (Unterlage 21 zu dieser Genehmigung) sind umzusetzen.

Vor Baubeginn ist eine Kampfmitteluntersuchung in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen. Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache beim Kampfmittelbeseitigungsdienst für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf der Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe

Ein Erdaushub muss schichtweise so erfolgen, dass größere metallische Gegenstände — wie z. B. Bombenblindgänger — nicht ungesehen bewegt, verladen, o.ä. werden.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Es gilt allgemein:

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführende Firmen sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Auflage aus der Grundstücksrechtliche Stellungnahme der Stadt Oberhausen

- Für die temporäre Inanspruchnahme des fiskalischen Grundstücks lfd. Nr. 2 ist frühzeitig - mindestens 4 Wochen - vor Beginn der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag zu schließen, die die Bedingungen und Auflagen der Nutzungsüberlassung sowie ein Nutzungsentgelt beinhaltet. Zuständig für diesen Gestattungsvertrag ist der Eigenbetrieb Servicebetriebe Oberhausen (SBO).

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Für einzelne Leitungsbetreiber gilt darüber hinaus Folgendes:

Thyssengas GmbH

- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Erstellung einer genehmigungsfähigen Baustelleneinrichtungsfläche müssen zwingend vorher mit der Thyssengas GmbH abgestimmt werden.
- Bis zur Ausschreibung müssen die noch fehlenden Koordinaten zur genauen Lagebestimmung der Baustelleneinrichtungsfläche erfasst und der Thyssengas GmbH mitgeteilt werden, sodass nach Feststellung der genauen Lage bzw. Höhenlage der BE Fläche die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Leitungen festgestellt und umgesetzt werden. Ein erforderlicher Schutz kann z.B. eine bewährte Betonplatte sein.
- Vor Baubeginn ist der Thyssengas GmbH nachzuweisen, dass die Arbeiten im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen keinerlei Auswirkungen auf die Anlagen haben.

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

- Es ist immer sicherzustellen, dass eine Erneuerung des städtischen Kanals in offener Bauweise möglich ist, ohne die Standsicherheit der Brücke zu gefährden. Der Lastabtrag der Brückenfundamente darf keine Auswirkung auf die Statik der Kanalrohre haben.
- Die Planung und Ausführung des neuen Kanals (Abwasserkanals) ist rechtzeitig mit der WBO GmbH abzustimmen.
- Die Mindestüberdeckung bis Rohrscheitel darf 1,0 m nicht unterschreiten. Ein statischer Nachweis ist erforderlich.
- Der Verbau muss einen Sicherheitsabstand von mind. 1,30 m zur Kanalachse einhalten. Weiterhin ist auf die Kanalanschlussleitungen zu achten. Sie sind zu schützen.
- Die Vorhabenträgerin hat die Kosten zur Feststellung des Kanalzustandes mittels Videokamera zu tragen.
- Beim Einfahren des Bauwerkes müssen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden und für eine gleichmäßige Lastverteilung sind Stahlplatten vorzusehen.
- Der Druckbereich des Bauwerkes außerhalb des Kanals und außerhalb des zur Erneuerung des Kanals notwendigen Baugrube, d.h. außerhalb der Außenseite des Verbaus und 1,0 m unterhalb der Rohrsohle, verläuft.

- Die Überdeckung des Kanals mit 1,0 m ist die Mindestüberdeckung.
- Die WBO bestätigt, dass die WBO in Bezug auf die Absenkung der Straße einverstanden ist, behält sich die Erneuerung des Kanals aber vor, da die endgültigen Detailpläne noch nicht vorliegen und die Belastungen / Auswirkungen z.B. aus dem Baustellenverkehr bis dato noch verifiziert sind.

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Die RWW weist auf folgende Punkte hin:

- Die Umlegung der Leitung DN 700 und DN 100 erfolgt vor Beginn der Brückenbauarbeiten.
- Angestrebte Fertigstellung der RWW Leitungsverlegung ist Februar 2023. Ein genauer Termin und eine Kostenschätzung können erst nach Abstimmung der Ausführungsplanung erstellt werden.
- Die Abstimmung der Arbeiten erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der RWW.
- Die Kosten werden gemäß Kreuzungsvertrag zu je 50% von der DB Netz AG und RWW getragen. Hierzu erfolgte bereits am 06. Oktober 2021 ein entsprechender Schriftwechsel.

Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Abteilung NW, Gas-/ Fernwärmeservice

- Die betroffene Gasleitung muss vor Baubeginn getrennt und gesichert werden.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Gasleitung in den Endzustand verlegt und wieder verbunden.
- Die Verlege-Arbeiten sind mit der Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Abteilung Strom zu koordinieren.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Sachbereich 1 der EBA-Außenstelle Köln Beginn und Fertigstellung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Anlagen ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaues unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Plangenehmigungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die Baumaßnahme, ein Brückenbauwerk, welches zur Überführung der Strecke über die Speldorfer Straße dient, liegt am südwestlichen Rand der Stadt Oberhausen. Die Ruhr in ca. 50 m Entfernung bildet die Stadtgrenze zu Duisburg. Die Eisenbahnüberführung befindet sich bei km 67,761 der Strecke 2650 von Köln Messe/Deutz nach Hamm (Westf.). Die Bahnstrecke verläuft in diesem Bereich auf einem etwa 5 m hohen Damm. Das bestehende Bauwerk aus dem Jahr 1905 ist als Stahlbrücke mit Vollwandträgern (Trogquerschnitt) ausgebildet.

Die EÜ Speldorfer Straße wird als Halbrahmen in Ort betonbauweise mit beidseitig an die Rahmenwände anschließenden Parallelfügel ausgeführt.

Die lichte Weite beträgt gemäß der vorliegenden Bestandsvermessung 9,59 m und wird diese beibehalten. Die lichte Höhe über der Speldorfer Straße beträgt mindestens 3,40 m. Der Halbrahmen wird flach gegründet. Auf dem Bauwerk wird auf beiden Seiten der Bahnstrecke je ein Rettungsweg auf den Randkappen angeordnet.

Die geplante Baumaßnahme wird auf Flächen der DB Netz AG und öffentlichen Flächen der Stadt Oberhausen durchgeführt. Die Flächen der Stadt Oberhausen dienen der Baustellenzufahrt entlang der versiegelten Straßen, sowie als BE-Fläche im Bereich des Ruhrparks. Diese Flächen werden für die Dauer der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Projekte KIB NRW 2, I.NI-W-P-K, Königstraße 57, 47051 Duisburg (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.06.2021, Az. T.016076023, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Speldorfer Straße“ beantragt. Der Antrag ist am 14.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin ist mehrmals zur Ergänzung und Nachbesserung von Unterlagen aufgefordert worden; die letzte Nachlieferung ist am 25.02.2022 beim EBA eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.11.2021, Az. 641pa/043-2021#059, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld des Verfahrens Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Thyssengas GmbH, B-L-D, Stellungnahme vom 03.12.2021, per Mail mit Betreff: Einverständnis zur Baustelleneinrichtungsfläche
2.	WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH Abteilung Planung und Bau Betrieb Kanäle & Straßen <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme vom 13.08.2021, per Mail mit Betreff: Abstimmungen zu den Leitungen der WBO - Stellungnahme vom 03.12.2021, per Mail mit Betreff: Einverständnis zur Straßenabsenkung
3.	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Stellungnahme vom 29.11.2021, Az.: RN21-0910
4.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Abteilung NW, Gas-/ Fernwärmeservice Stellungnahme vom 30.11.2021, per Mail mit Betreff: Einverständnis zur Straßenabsenkung

Die Nebenbestimmungen unter A.4.10 ergeben sich im Wesentlichen aus den eingeholten Stellungnahmen und Zustimmungserklärungen der Betreiber der zu kreuzenden Leitungen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren zudem Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 08.02.2022, Az. 25.17.01.01-07/1-22
6.	Stadt Oberhausen Stellungnahme vom 17.02.2022 Az.: 5-6-10/Sü./Schl.
7.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 – Umweltschutz Stellungnahme vom 14.03.2022, Az.: 646ti/002-2307#084

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	NABU Oberhausen e. V. Stellungnahme vom 25.01.2022, Az. 0B50-12.21DB
9.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlang - Kreisgruppe Oberhausen Stellungnahme vom 27.01.2022, Az.: ohne

Die zustimmenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden.

Die Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung weitergeleitet. Mit Schreiben vom 14.03.2022 und ergänzendem Schreiben vom 27.04.2022, nutzte die Vorhabenträgerin die Möglichkeit zur Erwiderung. Die Vorhabenträgerin greift alle Punkte derart auf, dass den vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen in der Gegenäußerung ausreichend Rechnung getragen wurde und diese als ausgeräumt gelten können.

Die mitgeteilten Auflagen – welche noch nicht Gegenstand der Planunterlagen waren und von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden – werden unter B.4.10 thematisiert und sind im verfügbaren Teil der Plangenehmigung aufgenommen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die vorhandene Eisenbahnüberführung „EÜ Speldorfer Straße“ muss erneuert werden.

Im Rahmen der Regelbegutachtung an der Eisenbahnüberführung der Strecke 2650 über die Speldorfer Straße wurden Schäden festgestellt, die sich durch Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich beheben lassen. Bei einer weiteren Verschlechterung des Brückenzustandes muss mit einer Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit und/oder der Streckenklasse gerechnet werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sind nicht angezeigt.

Auch die einschlägigen technischen Spezifikationen der Interoperabilität werden eingehalten.

B.4.4 Variantenentscheidung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung. Die Streckenführung wird weder in der Lage noch in der Höhe wesentlich verändert. Echte Alternativen zur vorgesehenen Erneuerungsmaßnahme bestehen nicht. Die Eisenbahnüberführung ist außerdem an den vorhandenen Standort gebunden. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist zu prüfen, ob die Nullvariante, d. h. der Verzicht auf die Erneuerung, die Ziele des Vorhabens mit geringeren Auswirkungen erreichen kann. Ohne die Erneuerung können die Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität sowie die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf Straße und Schiene nicht gewährleistet und damit die Ziele des attraktiven Schienenpersonennahverkehrs und des sicheren Betriebs der Eisenbahn nicht erreicht werden. Damit drängt sich die Nullvariante planerisch nicht auf.

Für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung wurden insgesamt vier Varianten zu dem Bauwerk untersucht, um eine Vorzugsvariante zu ermitteln.

Die Planung zielt darauf ab, die Baumaßnahme weitestgehend ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter und auf die Umwelt durchzuführen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie sind geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärm- u. Erschütterungsimmissionen

Im Rahmen der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung (Möhler+Partner 2021) wurde festgestellt, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können. Darüber hinaus kann es ebenso durch baubedingte Erschütterungen zu potenziellen Überschreitungen von Anhaltswerten (im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2) kommen. Aufgrund des Verzichts von Nachtarbeit, Maßnahmenblatt MS1: Schutz vor baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 12.1) ergeben sich keine Betroffenheiten in der Nachtzeit. Tagsüber verbleiben Überschreitungen des Immissionsrichtwertes. In unmittelbarer Nähe zur Baustelle sind erhebliche Lärmbelästigungen zeitweise nicht auszuschließen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der geräuschintensive Abbruch innerhalb der Bauzeit nur an wenigen Einzeltagen erfolgt. Der Vorhabenbereich ist durch die bestehende Infrastruktur und der städtischen Umgebung bereits vorbelastet und die lärmintensiven Arbeiten sind zeitlich begrenzt. Im Ergebnis sind die verbleibenden Überschreitungen nicht als unzumutbar einzuschätzen.

Um die Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall- und Erschütterungsimmissionen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken (gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG), werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen (MS1). Die Schutzmaßnahmen wurden von Möhler+Partner (2021) empfohlen und dienen der Minimierung der Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion im angrenzenden Bereich der Baumaßnahme.

Flankierend zum selbstaufgelegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweis:

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Erneuerung der EÜ stellt hinsichtlich der Schallimmissionen aus Schienenverkehrslärm einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Die Prüfung auf wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV wurde entsprechend dem Baugrubenmodell für die Gebäude innerhalb und außerhalb des Bauabschnitts der geplanten Eisenbahnüberführung durchgeführt.

Die Untersuchungen zeigen, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bauabschnitts die Beurteilungspegel mit Baumaßnahme (Prognose-Planfall) kleiner sind als die Beurteilungspegel ohne Baumaßnahme (Prognose-Nullfall). Somit sind die Kriterien einer wesentlichen Änderung nicht erfüllt und es besteht kein Lärmschutzanspruch. Die Verringerung der Beurteilungspegel begründet sich durch den im Gegensatz zum Bestand schalltechnisch günstigeren Überbau des zukünftigen Brückenbauwerks.

B.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Auf Baustellen können stoffliche Immissionen nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden entsprechende Schutzmaßnahmen per Nebenbestimmung vom Eisenbahn-Bundesamt angeordnet.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Auflage basiert auf den Empfehlungen des Entsorgungskonzepts und dient überwiegend dem besonderen Schutz des Grundwassers. Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder eines eventuellen gewässerbelastenden Wiedereinbaus von Stoffen aber effektiv vermindert. Die Auflage ist somit verhältnismäßig.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Die notwendigen baulichen und betrieblichen Maßnahmen wurden in der Planung berücksichtigt. Die Anlage wird an die EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutz an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ angepasst.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Um sicherzustellen, dass öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht ohne entsprechende Genehmigung über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Auflage zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.10 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.10.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf:

Mit Schreiben vom 08.02.2022, Az.: 25.17.01.01-07/1-22 haben die Fachdezernate 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), 52.06 (Altlasten/ Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz) sowie 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahmen abgegeben. Die Bezirksregierung erteilt das erforderliche Benehmen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme so wie in den Antragsunterlagen beschrieben umgesetzt wird und die aufgeführten Anregungen und Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung zugeleitet. Mit Schreiben vom 14.03.2022 und ergänzendem Schreiben vom 27.04.2022 legte die Vorhabenträgerin ihre Gegenäußerungen in Form von Synopsen vor.

Die Dezernate 52.06, 53, 54 äußern - mit Verweis auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Fachgesetzen - keine weiteren spezifischen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Das Fachdezernat 51 teilt eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an Anmerkungen und Forderungen zu den betroffenen Aufgabenbereichen: Schutzgebietsausweisungen und gesetzlicher Biotopschutz, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung,

und Gesetzlicher Artenschutz mit und empfiehlt die Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Bewertung und Entscheidung

In dem vorgelegten Erwidernsschreiben teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die Auflagen und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Bezirksregierung akzeptiert und im weiteren Projektverlauf berücksichtigt werden. Die aufgeführten Forderungen werden von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt und sind somit verbindlicher Inhalt der vorliegenden Genehmigung. Zudem werden die mitgeteilten Nebenbestimmungen und Anmerkungen vorsorglich unter A.4.4 aufgeführt. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.10.2 Stellungnahme der Stadt Oberhausen

Die Stadt Oberhausen hat mit Schreiben vom 17.02.2022 eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an Hinweisen, Forderungen und Bedenken sowie der Nennung der zuständigen Ansprechpartner zu den jeweiligen Themen abgegeben.

In dem vorgelegten Erwidernsschreiben vom 14.03.2022 und ergänzendem Schreiben vom 27.04.2022 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die Auflagen und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Stadt Oberhausen akzeptiert und im weiteren Projektverlauf berücksichtigt werden. Die aufgeführten Forderungen werden von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt und sind unter A im verfügbaren Teil der vorliegenden Genehmigung aufgenommen.

Im Folgenden werden die Anmerkungen der einzelnen Fachbereiche zusammengetragen und in Zusammenhang mit dem Erwidernsschreiben gebracht.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Die Untere Bodenschutzbehörde hebt hervor, dass der Eisenbahndamm als Fläche mit Bodenbelastungspotential D15.042 im Kataster der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen erfasst ist und weist vorsorglich daraufhin, dass die Baugrunduntersuchung der DB Engineering & Consulting GmbH Duisburg, Berichtsnummer U-W000132, vom 28.11.2018, im Rahmen der abfallrechtlichen Bewertung teilweise erhebliche Bodenbelastungen vorgefunden. Maßgebliche chemische Parameter waren Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe — PAK — mit festgestellten Konzentrationen im Feststoff bis zu 161 mg/kg, bei einem Anteil von Benzo(a)pyren von bis zu

13,3 mg/kg. Die anfallenden Aushubmassen mit Überschreitung des abfallrechtlichen Zuordnungswertes Z2 müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

In dem Erwidernsschreiben teilt die Vorhabenträgerin auf die abschließend mitgeteilten Auflagen und Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde mit, dass diese akzeptiert werden und im weiteren Projektverlauf berücksichtigt werden. Die vorgetragenen Auflagen und Hinweise sind unter A.4.6 verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte. Zunächst wird der folgende sachliche Widerspruch erkannt:

Gemäß Erläuterungsbericht vom 30.04.2021 soll die Entwässerung der Eisenbahnüberführung über eine Rigole in das Grundwasser erfolgen. Nach der Planunterlage Nr. 16 ist die Entwässerung der EÜ dagegen in die städtische Abwasseranlage geplant.

Klarstellung aus dem Erwidernsschreiben der Vorhabenträgerin:

Die Entwässerung der Eisenbahnüberführung erfolgt nicht über eine Rigole in das Grundwasser. Die Entwässerung der Eisenbahnüberführung ist in die städtische Abwasseranlage vorgesehen. Die widersprüchlichen Passagen im Erläuterungsbericht wurden behoben.

Die aufgeführten Auflagen der unteren Wasserbehörde werden akzeptiert und im weiteren Projektverlauf berücksichtigt. Zudem wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen und werden ebenfalls im weiten Projektverlauf berücksichtigt.

Mit der Klarstellung der Vorhabenträgerin werden in der Folge keine zusätzliche wasserrechtliche Betroffenheit gesehen und weiterer Regelungsbedarf der Unteren Wasserbehörde nicht ausgelöst. Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise sind unter A.4.3 in die Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

- Geräuschemissionsprognose nach AVV Baulärm (baubedingte Schallimmissionen)

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen äußert sich in Ihrer Stellungnahme zunächst zu den baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen und bezieht sich auf die Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung nach AVV

Baulärm zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Speldorfer Straße in Oberhausen vom 06.10.2021. Es wird mitgeteilt, dass die Geräuschimmissionsprognose aus immisionsschutzrechtlicher Sicht plausibel erscheint und um die verbindliche Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung der Immissionen geworben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung sind Gegenstand der Planunterlagen (Unterlage 12.1, Maßnahmenblatt MS1) und festgestellt. Somit ist die Umsetzung bereits verpflichtend für die Vorhabenträgerin. (Eine zusätzliche Aufnahme als Nebenbestimmung im vorliegenden textlichen Teil der Genehmigung ist nicht notwendig.)

Flankierend zum selbstaufgelegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.5.1 genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

- Lärmschutz / Schalltechnische Untersuchung Betriebslärm

Des Weiteren nimmt die Untere Immissionsschutzbehörde Stellung zu den verkehrsbedingten Schallimmissionen und teilt den folgenden sachlichen Widerspruch bzgl. der Übereinstimmung einzelner Planunterlagen mit:

Unklarheit besteht bezüglich der angegebenen Geschwindigkeiten zur Verkehrsprognose 2030 (Anlage 2) zur schalltechnischen Untersuchung. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) wird auf der Seite 6 eine aktuelle Streckengeschwindigkeit von 140 km/h und eine langfristige Streckengeschwindigkeit von 160 km/h für den Bereich des Brückenbauwerks angegeben. In der Prognose 2030 werden für alle Zugarten geringere Geschwindigkeiten berücksichtigt. Für den Bereich der Güterzüge scheint dies ein sinnvoller Ansatz. Für die Regionalzüge, Intercityzüge und den ICE kann der Annahme nicht gefolgt werden, da hier deutlich höhere Geschwindigkeiten möglich sind und somit mindestens die aktuelle Streckengeschwindigkeit von 140 km/h berücksichtigt werden müsste. Da eine Erhöhung der Geschwindigkeit um 10 km/h aber voraussichtlich das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung nicht wesentlich verändern wird, kann das Benehmen trotzdem hergestellt werden. Eine Klarstellung durch den Vorhabenträger ist dennoch wünschenswert.

Klarstellung aus dem Erwidernsschreiben der Vorhabenträgerin:

Die Strecke ist gegenwärtig für 160 km/h ausgelegt und genehmigt. Aufgrund des Zustandes der Brücke wurde auf der Strecke vorsorglich mit maximal 140 km/h gefahren. Es liegt keine Geschwindigkeitserhöhung vor. In dem Gutachten wurden die richtigen Streckengeschwindigkeiten zugrunde gelegt.

In den kommenden Jahren wird im Rahmen eines separaten Projektes als aktive Schutzmaßnahme eine Lärmschutzwand errichtet. Für den Lückenschluss mit der Lärmschutzwand und der Brücke wurden im Rahmen der Maßnahme EÜ Speldorferstr. die Schnittstellen in der KIB-Planung berücksichtigt. Die Lärmschutzmaßnahme ist allerdings nicht Gegenstand dieses Plan-genehmigungsverfahrens. Des Weiteren haben wir eine Minderung des Lärms durch den neu gewählten Oberbau. Dies kann bereits als passive Schutzmaßnahme kategorisiert werden.

In dem Zusammenhang wird nochmal dargestellt, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für die aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Schlussfolgerung des Gutachtens zum Betriebslärm (Unterlage 14.2) gibt. Weitere Ausführungen können Sie dem Gutachten entnehmen.

Mit den vorstehenden Erläuterungen der Vorhabenträgerin ist der von der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgetragene sachliche Widerspruch ausgeräumt. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Die von der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf die berührten Aufgabenbereiche 1) Artenschutz, sowie 2) Naturschutz und Landschaftspflege und wird im Folgenden zitiert wiedergegeben:

Zu 1) Artenschutz

Der im Auftrag der DB Netz AG von der DB Engineering & Consulting GmbH durchgeführte ASB vom 11.10.2021 zum o. g. Vorhaben wurde von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen artenschutzrechtlich und inhaltlich geprüft.

Der ASB hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben Verstöße gegen die Verbote des 8 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich denkbar sind. Daher ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollumfänglich ausschließen zu können.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II bedeutet eine gezielte, vorhabensbezogene Untersuchung mit Bearbeitung des nachfolgenden Aspekts:

Kartierung der Zauneidechse:

- *Die Methodik zur Bestandserfassung der Zauneidechse folgt grundsätzlich den Vorgaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).*
- *Insgesamt sind 5 Begehungen (4x zwischen Mitte April und Mitte Juni und 1x Mitte August bis Mitte September) bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen.*
- *Hierbei Erfassung der Zauneidechsen mithilfe von Sichtkontrollen sowie einer Kontrolle natürlicher Verstecke (z. B. liegendes Totholz, Steine, usw.)*

Fazit:

Aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen werden gegen den geplanten Neubau der EÜ „Speldorfer Straße“ aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände erhoben, wenn die notwendige Kartierung der planungsrelevanten Zauneidechse durchgeführt und die nachfolgenden Nebenbestimmungen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Nachstehende Vermeidungsmaßnahmen sind als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

[...] Die folgend mitgeteilten Auflagen sind gesamthaft unter A.4.4.2.1 in die Plangenehmigung aufgenommen und können auch dem Schreiben der Stadt Oberhausen vom 17.02.2022 entnommen werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin:

Die Durchführung von Kartierungen der Zauneidechse werden akzeptiert und in den genannten Zeiträumen umgesetzt. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche bei einem Nachweis von Zauneidechsen gelten sollen, werden ebenfalls akzeptiert.

Zudem werden die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Artenschutzes akzeptiert.

Die mitgeteilten Auflagen werden von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt und sind gesamthaft im verfügbaren Teil der Plangenehmigung unter A.4.4.2.1 aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

2) Naturschutz und Landschaftspflege

Der im Auftrag der DB Netz AG durch die DB Engineering & Consulting GmbH erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 11.11.2021 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen fachlich und inhaltlich geprüft.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Oberhausen. Der Landschaftsplan setzt für Teile des Eingriffsbereiches das Landschaftsschutzgebiet 1.2.18 „Ruhrpark/Ruhraue“ fest. Die Eingriffsregelung gemäß 8 13 ff BNatSchG ist anzuwenden.

Die Baumaßnahme ist als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß 8 13 ff BNatSchG zu werten. Aufgrund der notwendigen Gehölzentnahmen sowie der Beanspruchung weiterer Flächen ergibt sich ein Kompensationserfordernis für das Vorhaben, das durch die Charakteristika des Vorhabens nicht vollständig vor Ort erbracht werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die nachstehenden Schutz-, Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

[...] Die folgend mitgeteilten Auflagen sind gesamthaft unter A.4.4.2.2 in die Plangenehmigung aufgenommen und können auch dem Schreiben der Stadt Oberhausen vom 17.02.2022 entnommen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert keine grundlegenden Bedenken, wenn folgende Teile des vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 11.11.2021 korrigiert und angepasst werden:

- Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird im Kapitel'5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Biototypen unter Punkt W1 Wiederherstellung des Bahndammes mit anschließender Anpflanzung von heimischen Sträuchern (vgl. S. 50) ein Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m angegeben. Die Auswahlliste heimischer, standortgerechter Gehölze der UNB der Stadt Oberhausen (s. Anlage) sieht hier einen Pflanz- und Reihenabstand von 1,0 m x 1,0 m vor. Der Pflanzabstand ist bei der Wiederbegrünung entsprechend einzuhalten. Ist dies aus Gründen von z.B. Verkehrssicherheit oder Gehölzpflege nicht möglich, ist dies entsprechend darzulegen. Bei Neupflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Sträucher, 2 x v., o. B. 60 — 100 (2 x v.= zweimal verpflanzt, o.B. = ohne Ballen, 80 — 100 = 60 — 100 cm Höhe). Die Vorgaben sind bei der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen zu berücksichtigen.*
- Die in Kapitel 5.4 Maßnahmen zur Kompensation definierte Maßnahmenbeschreibung muss durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr bewertet werden, da die geplante Umsetzung auf dem Grundstück Gemarkung Speldorf, Flur 1,*

Flur 110 außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen vorgesehen ist. Auf Anlage 2 des vorliegenden LBP Stellungnahmen zur Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme A1 wird verwiesen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die vorgeschlagenen allgemeinen Nebenbestimmungen, die Eingriffsregelungen und die Vorgaben des Merkblattes zum Baumschutz von der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden akzeptiert und im weiteren Projektverlauf berücksichtigt.

Die Vorgaben der Stadt Oberhausen hinsichtlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind bereits in der Ausführungsplanung berücksichtigt worden. Daher wäre es ausreichend, wenn die Vorgaben der Stadt Oberhausen in den Plangenehmigungsbescheid integriert werden könnten. Dadurch könnte eine Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermieden werden.

Die mitgeteilten Auflagen werden von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt und sind gesamthaft im verfügenden Teil der Plangenehmigung unter A.4.4.2.2 aufgenommen. Auch die Einhaltung des Pflanz- und Reihenabstandes von 1,0 m x 1,0 m bei der Wiederbegrünung des Bahndammes ist - als Nebenbestimmung formuliert - in die Genehmigung aufgenommen und ist verbindlich im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen. Von einer Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird abgesehen.

Grundstücksrechtliche Stellungnahme:

Für die temporäre Inanspruchnahme des fiskalischen Grundstücks lfd. Nr. 2 ist frühzeitig - mindestens 4 Wochen - vor Beginn der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag zu schließen, die die Bedingungen und Auflagen der Nutzungsüberlassung sowie ein Nutzungsentgelt beinhaltet. Zuständig für diesen Gestattungsvertrag ist der Eigenbetrieb Servicebetriebe Oberhausen (SBO). Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Öffentliche Verkehrsflächen. Für diese Flächen ist das Verkehrs- und Baustellenmanagement zuständig (siehe straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme).

Erwiderung der Vorhabenträger

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Projektverlauf berücksichtigt.

Die Zusage wurde vorsorglich unter Punkt A.4.10 in den verfügenden Teil der Genehmigung übernommen.

Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme:

Die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung der Baustelle erfolgt durch das Verkehrs- und Baustellenmanagement der Stadt Oberhausen. Zur Genehmigung der Sperrung sind mind. 14 Tage Vorlauf erforderlich. Da die Flächen ggf. auch durch andere Maßnahmen belegt sind, ist eine frühzeitige Abstimmung der Bauzeit mit dem Verkehrs- und Baustellenmanagement geboten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Projektverlauf berücksichtigt.

Die Zusage wurde vorsorglich unter Punkt A.4.7 in den verfügenden Teil der Genehmigung übernommen.

Stellungnahme der Feuerwehr:

Bei der Erneuerung der EU ist sicherzustellen, dass die Zuwegung im Bereich Fährstraße in die Straße Am Ruhrfer möglich ist. Ebenso sollen die Häuser auf der Speldorfer Straße von der Kewerstraße aus, bis Hausnummer 11 / 12 jederzeit erreichbar bleiben. Abgestelltes Baustellenmaterial und Arbeitsgeräte dürfen nicht vor den Häusern zu Verzögerungen im Einsatzfall führen. Ansonsten sieht die Feuerwehr kein größeres Problem für die Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit möglichen Einsätzen in dem Gebiet.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die genannten Auflagen wurden in die Ausschreibungsunterlagen integriert und werden im weiteren Projektverlauf berücksichtigt.

Die Zusage wurde vorsorglich unter Punkt A.4.7 in den verfügenden Teil der Genehmigung übernommen.

B.4.10.3 Stellungnahme des Sb6-West des Eisenbahn-Bundesamtes

Der Sachbereich 6 West des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 14.03.2022 zum Verfahren Stellung genommen. In seiner Stellungnahme teilt er Folgendes mit:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erneuerung EÜ Speldorfer Straße in Oberhausen“ an Bahn-km 67,761 auf der Strecke 2650 Köln – Hamm wurde die Erteilung folgender wasserrechtlicher Erlaubnisse auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) beantragt:

- A) Entnahme von Grundwasser aus der Baugrube gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- B) Einleitung des entnommenen Grundwassers in das öffentliche Kanalnetz
- C) Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser während der Bauphase
- D) Einrichtung einer Grundwassermessstelle
- E) Einleitung von Niederschlagswasser aus der Baugrube in das öffentliche Kanalnetz
- F) Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Überbau in die Kanalisation
- G) Versickerung des Niederschlagswassers aus dem Gleisbereich über die belebte Bodenzone der Böschung

Zu A)

Die Entnahme von Grundwasser im Bereich der Baugrube stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 dar. Laut Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie ist während der Bauzeit an acht Tagen eine geschlossene Wasserhaltung vorgesehen, um den Grundwasserspiegel auf ca. 25 NHN abzusenken. Es werden ca. 2.600 m³ Grundwasser an acht Tagen entnommen.

Da im benachbarten Bereich der Grundwasserabsenkung (Wohn-)Bebauung zu finden ist, empfehle ich in Hinblick auf möglich Setzungsvorgänge ein Beweissicherungsverfahren.

Zu B)

Die während der Bauzeit vorgesehene Einleitung des abgepumpten und gereinigten Grundwassers in das städtische Kanalnetz stellt keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar, somit ist keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes gegeben. Es ist vielmehr Vereinbarung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu treffen.

Zu C)

Während der Bauzeit sollen Stahlträger und Spundwände eingebracht werden, die bis in das Grundwasser ragen. Dies stellt einen Erdaufschluss nach § 49 WHG dar, sodass die Arbeiten vier Wochen vor Beginn dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West (sb6-west@eba.bund.de) anzuzeigen sind.

Zu D)

Im Erläuterungsbericht „Wasserhaltung“ wurde die Einrichtung einer Grundwassermessstelle empfohlen. Sollte die Einrichtung noch durchgeführt werden, ist diese Erdaufschluss nach § 49 WHG, und die Arbeiten sind vier Wochen vor Beginn dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West (sb6-west@eba.bund.de) anzuzeigen.

Zu E)

Lt. Unterlage 16.1.2 fallen während der Bauzeit max. 1.472 m³ Regenwasser in der Baugrube an, die zur Trockenhaltung entfernt werden müssen. Die Einleitung des gereinigten Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz stellt keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar, somit ist keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamt gegeben. Es ist vielmehr Vereinbarung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu treffen.

Zu F)

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vorgesehen, das auf dem Brückenbau anfallende Niederschlagswasser nach der Passage von Sickerwänden und der Sammlung in Grundrohren in das städtische Kanalnetz einzuleiten. Diese Einleitung stellt – wie bereits oben beschrieben – keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar und ist mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Zu G)

Die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich über die Böschung stellt keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Erlaubnis und o.g. Vorhaben unter Buchstabe A) bis G) keine Bedenken, solange das Vorhaben gemäß den für diese Stellungnahme im Dezember 2021 und Februar 2022 vorgelegten Antrags- und Planungsunterlagen sowie unter Einhaltung der unter II. enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Bewertung und Entscheidung

Des Weiteren bittet der Sb6-West, die in dem Schreiben dann nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG wie im Schreiben kursiv dargestellt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu erteilen.

Im Erwiderungsschreiben der Vorhabenträgerin zu der Stellungnahme des Sb6-West erhebt die Vorhabenträgerin keinen Einwand gegen die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis und teilt mit, dass die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, allgemeine

Nebenbestimmungen und Hinweise akzeptiert werden und im weiteren Projektverlauf die notwendige Berücksichtigung finden werden.

Somit wird die vorgeschlagene wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.1 in den Plangenehmigungsbeschluss übernommen.

Für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal liegt dem Eisenbahn-Bundesamt eine Einverständniserklärung seitens des örtlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen vor.

B.4.10.4 Stellungnahme vom NABU Oberhausen e.V.

Mit Schreiben vom 25.01.2022 erhebt der NABU Oberhausen e. V. Einwendungen gegen die Planungen. Im Folgenden werden die vorgetragenen Bedenken und Einwendungen synoptisch den Erläuterungen aus dem Erwiderungsschreiben der Vorhabenträgerin vom 27.04.2022 gegenübergestellt und diskutiert.

1. Der NABU Oberhausen e. V. führt an, dass eine Abweichung von der Mindesthöhe unter Eisenbahnüberführungen über öffentliche Straßen bei der EÜ Speldorfer Str. unzulässig sei, und bei einer Durchfahrthöhe von 3,40 m unzureichende Anforderungen und Einschränkungen für Schutz- und Rettungsmaßnahmen – vor allem bei Hochwasserereignissen der angrenzenden Ruhr - vorliegen.

Zur Regulierung des Hochwasserrisikos wurden entlang der Ruhr diverse Stauseen errichtet, um den Pegelfluss zu regulieren. Zudem bieten der Ruhrdeich und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete weiteren Schutz bei Hochwasser.... Sollte es jedoch zu einem Extrem-Hochwasserereignis kommen, können Schutzeinrichtungen (Deich und Überschwemmungsgebiet) versagen. Dies würde auch zu Auswirkungen auf die südlichen Stadtteile von Oberhausen führen. Quelle: <https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/stadtplanung~bauemobilitat-um welt/um weit/wasser/hoch wasser. php>

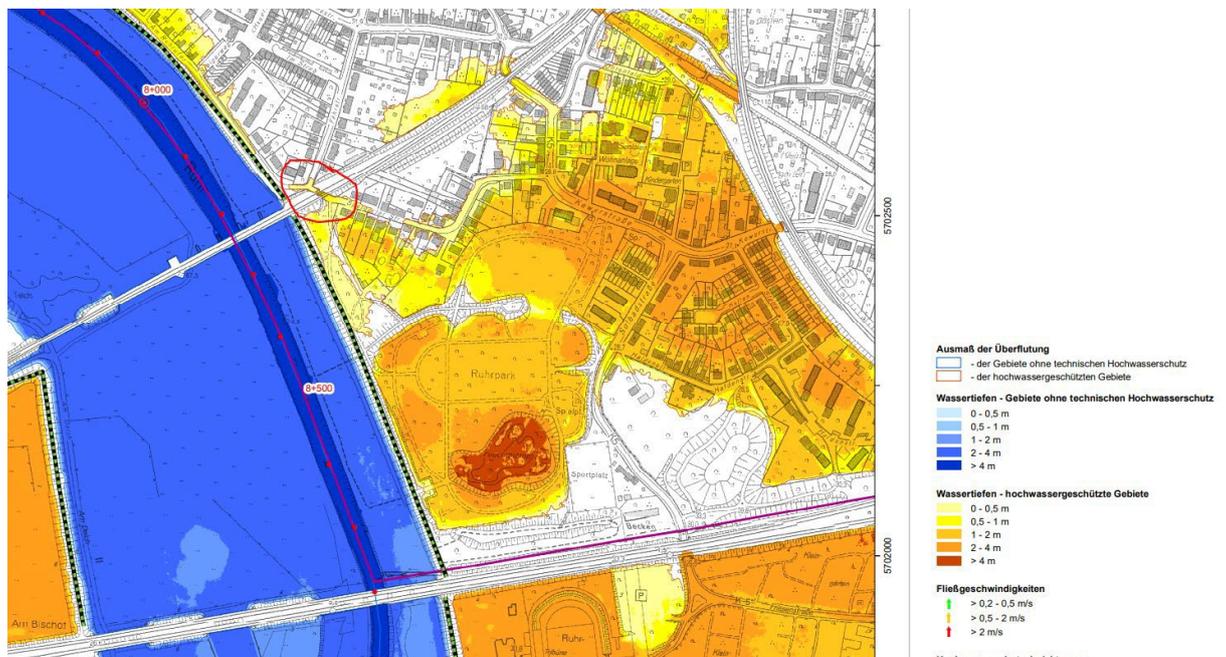
Die Eisenbahnüberführung mit einer Durchfahrthöhe von 3,40 m bildet seit 100 Jahren in der städtebaulichen Planung einen Zwangspunkt. Alle Notfall- und Katastrophenschutzpläne basieren auf der Vorgabe durch diesen Zwangspunkt. Die EÜ liegt im Hochwasserrisikogebiet. Mit vermehrten Starkregenereignissen ist auf Grund des Klimawandels zu rechnen. Der Zwangspunkt soll nun für weitere 100 Jahre aus finanziellen Erwägungen festgeschrieben werden.

Nach der Hochwasserkatastrophe Mitte Juli 2021 mit mehr als 180 Toten in Deutschland ist eine Neubewertung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes im Bereich der Speldorfer Straße und der umliegenden Straßen vorzunehmen. Lassen sich Schutz- und Rettungsmaßnahmen durch eine neue Brücke mit einer Durchfahrthöhe von 4 m optimieren, dürfen finanzielle

Erwägungen keine Rolle spielen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Bezirksregierung Düsseldorf legte im November 2019 eine Hochwassergefahrenkarte für die Ruhr offen. Der Karte wurde das Hochwasserszenario Hq100 zugrunde gelegt.



https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/276_ruhr_a01_gk_mw_b002.pdf

Hierbei würde ein Hochwasserszenario Hq100 erst dann vorliegen, wenn der Damm bricht. Wie auf der Karte zu sehen würde sich das Wasser anschließend ost-westlich verteilen und die betroffenen Gebiete würden unter den entsprechenden Wasserständen stehen, welche der Legende zu entnehmen sind. Die in der Legende dargestellten Wassertiefen stellen dabei die maximal, ungünstigen Wasserstände dar, welche durch ein Hq100 zustande kommen könnten. Unterhalb der EÜ Speldorferstr. und an den angrenzenden Straßen (Fährstraße, Am Ruhrufer, Speldorferstr.) würden gemäß der Legende im ungünstigsten Fall Wasserstände von 0,0-0,5m bis zu 0,5-1,0m vorliegen.

Die Brücke weist eine lichte Höhe von 3,61m und eine lichte Weite von 9,59m auf. Eine Aufweitung der lichten Höhe hätte keine Auswirkungen auf den Wasserstand und somit der Durchfahrt. Dadurch wird zum einem der Wasserstand nicht geringer und zum anderen würde es zu keiner Beschleunigung des Durchflusses kommen. Ebenso würde eine Aufweitung der lichten Weite keinen nennenswerten Vorteil mit sich bringen, da die Wasserstände dort ohnehin der Legende entsprechend dem Minimum entsprechen.

Zudem wurde seitens der Stadt Oberhausen und der Feuerwehr (Fachbereich 6-1-30, Zivil- und Katastrophenschutz) hinsichtlich einer Aufweitung kein Verlangen geäußert als auch mit Schreiben vom 01.02.2022 (Schriftstück Feuerwehr) keine Bedenken ausgesprochen. (siehe Anhänge)

Ergänzend wird erwähnt, dass die Stadt Oberhausen mit Einbezug der Feuerwehr an der EÜ Kewerstr. ein Aufweitungswunsch aufgeführt hatte und dort eine Aufweitung von 2,10 m hinsichtlich der lichten Weite berücksichtigt wurden. Somit können alle naheliegenden Gebiete im Notfall auch über die EÜ Kewerstr. erreicht werden.

Bewertung

Rechtliche Voraussetzungen zur Durchsetzung einer Aufweitung der EÜ Speldorfer Str. liegen nicht vor. Zwar wurde zur Herbeiführung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei eisenbahnrechtlichen Planrechtsverfahren für die lichte Höhe unter Eisenbahnüberführungen verfügt, dass für neu zu bauende oder im Gesamtbauwerk zu ändernde Eisenbahnüberführungen über andere öffentliche Straßen eine Mindesthöhe von 4,50 m anzusetzen ist, jedoch kann in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung der Verfügung (Lichte Höhe von Eisenbahnüberführungen, Vfg. vom 30.01.2017, Az. 51.20-51pv/001-0230#003) abgesehen werden.

Vor allem ist der Aufwand zu betrachten, der bei der Verlegung von Versorgungsleitungen im Straßengrund und der Anpassung der Gleislage auf ein höheres Niveau entsteht. Der Aufwand ist nicht nur ein finanziell bezifferbarer Mehraufwand, sondern kann auch einen notwendigen Eingriff in Grundstücke, Boden, Natur und Landschaft sowie den Wasserhaushalt darstellen, der ggf. durch die Anpassung der lichten Höhe nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Im Einzelfall sind die Vorteile gegenüber stark erhöhten Aufwendungen für die Anpassung oder nicht zu beseitigenden Zwangspunkten auf dem kreuzenden Verkehrsweg, die eine Aufhöhung wirkungslos machen, abzuwägen.

Das Vorliegen eines solchen Mehraufwandes wird von der Vorhabenträgerin konkret und substantiiert in der Planunterlage U1.1, Kap. 5.9 „Abweichung von der Mindesthöhe unter Eisenbahnüberführungen über öffentlichen Straßen“ ausreichend nachgewiesen.

Zudem legt die Vorhabenträgerin in Kap. 5.9 dar, dass auch die verkehrlichen Merkmale (wie z.B. der Erschließungsfunktion) sowie die städtebaulichen Merkmale (wie z.B. dem Gebietscharakter und der Umfeldnutzung) kein Aufweitungswunsch auslösen.

Bekräftigt wird das Vorliegen einer ausreichend verkehrlichen Situation auch durch die angesprochenen Stellungnahmen, aus denen hervorgeht, dass die Stadt Oberhausen,

die Feuerwehr und weitere eingebundene Instanzen von einer Aufweitung der Brücke absehen.

Auch konnte die Vorhabenträgerin das Erfordernis einer Brückenaufweitung aufgrund möglicher Hochwasserereignisse mit dem oben zitierten Erwiderungsschreiben widerlegen und aufzeigen, dass selbst bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis eine Brückenaufweitung „*keine nennenswerten Vorteile mit sich bringt*“. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vorteile gegenüber den Aufwendungen für eine Aufweitung nicht überwiegen.

2. Der NABU Oberhausen e. V. führt in einem weiteren Punkt an, dass die Nutzung der derzeitigen Eisenbahnüberführung von Fledermäusen und/oder Vögeln als Einzelquartier oder Brutstätte nicht ausgeschlossen werden kann. Sollte sich der Besatz durch gebäudewohnende Fledermäuse und/oder -Vögel bestätigen, sind neben den vorgesehenen Maßnahmen Ersatzlebensräume vorzuhalten. Ausweichhabitate im Umfeld des Vorhabens sind nicht vorhanden. Habitatbäume werden i. d. R. in dem von Erholungssuchenden stark frequentierten Ruhrpark zur Sicherung der Verkehrssicherheit entfernt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wohn- und Wochenstuben der Fledermausarten festgestellt worden. Da zunächst ein potenzielles Vorkommen von Einzeltieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, fand am 26.07.2021 eine weitere Kontrolle auf Fledermaus- und Brutvogelbesatz durch die ASB-Gutachterin statt. Ergebnis der Kontrolle war, dass keine der im ASB benannten Arten nachgewiesen werden konnten und zudem im angrenzenden Böschungsgebiet ein Baumbestand (Wildkirsche, Eiche, Ahorn) mit Habitatpotenzial (Astlöcher) für Fledermäuse und Avifauna, nicht mehr vorhanden war.

Bewertung

Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

3. Der NABU Oberhausen e. V. teil des Weiteren mit, dass für den Ruhrpark z. Z. ein neues Entwicklungs- und Gestaltungskonzept entwickelt werde, erste Förderbewilligungen vorlägen, und bemängelt, dass ein überkommunal abgestimmtes Konzept in Bezug auf Eingriffsfläche und Ersatzhabitat für die Parkanlage in den beantragten Planunterlagen keine Berücksichtigung finde.

Bei zeitgleicher Umsetzung der Erneuerung der EÜ und ökologischer Maßnahmen im Park oder Umgestaltung des Parks ist summiert für alle zeitgleichen Beeinträchtigungen ein ausreichender Bestand vergleichbarer Ausweichhabitats im Umfeld zu sichern.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zum Zeitpunkt der LBP-Bearbeitung lag kein Entwicklungs- und Gestaltungskonzept vor, welches hätte berücksichtigt werden können. Eine Beurteilung aller Beeinträchtigungen kann demnach nur vom Verursacher der zeitlich nachfolgenden Maßnahme erfolgen.

Bewertung

Zwischen den Projektbeteiligten der Vorhabenträgerin und den Fachabteilungen der Naturschutzbehörden fanden sowohl vor Antragstellung als auch im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange während des Genehmigungsverfahrens umfangreiche Abstimmungen bzgl. der Ausgestaltung und Umsetzung notwendiger ökologischer Maßnahmen statt. Die Berücksichtigung eines neuen Entwicklungs- und Gestaltungskonzeptes für den Ruhrpark war nicht Gegenstand. Auch ist nicht zu sehen, dass die beantragten Eingriffe in Natur und Landschaft und Artenschutz derart sind, dass eine Betroffenheit mit dem angesprochenen Entwicklungs- und Gestaltungskonzept für den Ruhrpark vorliegen könnte. Erneute Abstimmungen bzgl. der ökologischen Maßnahmen sind nicht sachdienlich und können auch verfahrensrechtlich der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden.

4. Der NABU Oberhausen e. V. teil des Weiteren mit, dass Erläuterungen zum Einsatzverbot von künstlichen Lichtquellen während der Bauphasen im Ruhrpark fehlen. Der Einsatz künstlicher Lichtquellen im Park ist auszuschließen oder für den Einsatz künstlicher Lichtquellen eine Risikoeinschätzung für dämmerungsaktive Tierarten vorzunehmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Künstliche Lichtquellen sind nur für kurze Zeitspannen in den Wintermonaten in den Abend- und Frühstunden ggf. erforderlich. Die Lichtquellen richten sich ausschließlich auf das Baufeld. Durch die zielgerichtete Beleuchtung auf das für Tiere unattraktive Baufeld lässt sich eine Beeinträchtigung für dämmerungsaktive Tierarten weitestgehend ausschließen.

Bewertung

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant. Bei einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 5 BNatSchG bei Handlungen

zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor, sofern dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG Genüge getan wurde.

In der Einwendung wird nicht deutlich, welche Arten durch die Beleuchtung betroffen sein können. Auch die gutachterlichen Untersuchungen haben keine potentielle Beeinträchtigung europäischer Vogelarten oder sonstiger streng geschützter Arten durch Beleuchtung festgestellt. Aus der Erwiderung der Vorhabenträgerin wird deutlich, dass die Beleuchtungen auf den unbedingt notwendigen Zeitraum und auf das Baufeld beschränkt wird. Die Beleuchtung in diesem Umfang ist zur Realisierung der Planungen erforderlich. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG ist somit beachtet. Für eine weitere Einschränkung der Beleuchtung fehlt es daher an einer Rechtsgrundlage.

5. Abschließend legt der NABU e.V. dar, dass die angedachte Kompensationsfläche zwar einen räumlichen Bezug zum Eingriffsort habe, jedoch im Stadtgebiet Mülheim liege, worauf sich die Frage stelle, warum die Kompensationsmaßnahme nicht im Ruhrpark umgesetzt werde.

Die Verlagerung der Kompensation steht im Widerspruch zur Entwicklung eines neuen Entwicklungs- und Gestaltungskonzeptes für den Ruhrpark. Zudem warten auch noch im Landschaftsplan der Stadt Oberhausen festgelegte Grünflächen (Brachflächen) auf eine ökologische Aufwertung.

Die Lebensqualität der am zweitstärksten versiegelten Stadt Deutschlands (Oberhausen) ist sehr gering und die Gesundheitsbelastung für die Stadtbevölkerung überdurchschnittlich hoch. Alstaden kann mit einem Grün-, Freiraum- und Wasserflächenanteil von 22,8% gegenüber der Gesamtstadt mit 40,3% auf kein Grün verzichten. Die Kompensation hat in Oberhausen zu erfolgen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Für die Kompensation der Eingriffe durch die Eisenbahnüberführung wurde intensiv nach geeigneten Flächen gesucht. Auf Oberhausener Stadtgebiet standen jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung (vgl. Anlage 2 des LBP). Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich ca. 700 m Luftlinie vom Eingriffsort, liegt im gleichen Landschaftsraum und bietet gute Voraussetzungen für einen funktionalen Ausgleich des Eingriffes.

Bewertung

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die festgelegte Ausgleichsmaßnahme ist dazu geeignet, die beeinträchtigte Funktionen von Natur und Landschaft in gleichwertiger Weise innerhalb des betroffenen Naturraums zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin erfüllt damit Ihre Kompensationspflicht.

Von weitergehenden Forderungen hat auch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen abgesehen und die festgestellte Ausgleichsmaßnahme befürwortet:

Von Seiten des FB 2-2-10 Ökologische Planung/ UNB wird zugestimmt, den erforderlichen Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen der Vorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Speldorfer Str.“ und Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Kewerstr.“ in Oberhausen auf Kompensationsflächen im Stadtgebiet Mülheim a. d. R. umzusetzen. Begründet wird dies, da auf Oberhausener Stadtgebiet keine bahneigenen geeigneten Kompensationsflächen vorhanden sind und die vorgeschlagene Fläche an der Stadtgrenze zu Oberhausen liegt. Es ist hier nicht nur eine räumliche Nähe zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche gegeben, sondern aufgrund der Lage der Kompensationsfläche innerhalb des Ruhrbogens auch ein landschaftlicher und funktional ökologischer Zusammenhang zur Eingriffsfläche in Oberhausen.

Weiterer Regelungsbedarf liegt nicht vor.

B.4.10.5 Stellungnahme vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Mit Schreiben vom 27.01.2022 erhebt der BUND Oberhausen Einwendungen gegen die Planungen. Im Folgenden werden die vorgetragenen Bedenken und Einwendungen synoptisch den Erläuterungen aus dem Erwiderungsschreiben der Vorhabenträgerin vom 27.04.2022 gegenübergestellt und diskutiert.

1. Der BUND Oberhausen wirft in Ihrem ersten Punkt die Frage auf, welche Auswirkungen die geplante Erhöhung der Geschwindigkeit der Züge auf 160 km/h nach der Erneuerung der EÜ habe und trägt den folgenden Sachverhalt vor:

Aktuell liegt eine erhebliche Lärmbelastung für die Anwohner vor. Auch wenn für die Lärmbelastung nach Erneuerung der EÜ niedrigere Schallpegel erwartet werden, wird es schalltechnische Untersuchungen nach der Bauphase geben? Kann die Erhöhung der Zuggeschwindigkeit eventuell auf dieser Grundlage festgelegt werden? Werden ggfls. Aktive und passive Schutzmaßnahmen nach der Erneuerung der EÜ eingeplant?

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Es liegt keine Geschwindigkeitserhöhung vor. Die Strecke ist gegenwärtig bereits für 160 km/h ausgelegt und genehmigt. Aufgrund des Zustandes der Brücke wurde auf der Strecke vorsorglich mit maximal 140 km/h gefahren.

In den kommenden Jahren wird im Rahmen eines separaten Projektes als aktive Schutzmaßnahme eine Lärmschutzwand errichtet. Für den Lückenschluss mit der Lärmschutzwand und der Brücke wurden im Rahmen der Maßnahme EÜ Speldorferstr. die Schnittstellen in der KIB-Planung berücksichtigt. Die Lärmschutzmaßnahme ist allerdings nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens. Des Weiteren haben wir eine Minderung des Lärms durch den neu gewählten Oberbau. Dies kann als passive Schutzmaßnahme kategorisiert werden.

In dem Zusammenhang wird nochmal dargestellt, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für die aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Schlussfolgerung des Gutachtens zum Betriebslärm (Unterlage 14.2) gibt. Weitere Ausführungen können Sie dem Gutachten entnehmen

Mit der vorstehenden Erwidern der Vorhabenträgerin können die vorgetragenen Bedenken als ausgeräumt gelten.

2. Natürliche Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich der Böschung sei sinnvoll. Warum könne das Wasser, das sich an den Aufbauten sammelt, nicht ebenfalls im Boden versickert werden? In der Ruhraue träten Überschwemmungen regelmäßig auf und würden stärker. Seien diese Gefahrensituationen in den Planungen berücksichtigt?

Erwidern der Vorhabenträgerin

Das Wasser, welches sich an den Aufbauten sammelt, muss eingeleitet werden. Dies ist eine Vorgabe der unteren Wasserbehörden.

Bzgl. der vorgetragenen Bedenken zum Hochwasserschutz bei aufkommenden Überschwemmungen in der Ruhraue wird an dieser Stelle auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zum gleichen Belang unter [B.4.10.4 Stellungnahme vom NABU Oberhausen e.V. Nr. 1] verwiesen.

3. Bauarbeiten verursachen erhebliche Belastungen durch Lärm und andere Emissionen, die auf den Tageszeitraum begrenzt werden sollten. Allerdings erscheine der Zeitraum 7 bis 20 Uhr als zu lang. Um Störungen für dämmerungsaktive Tierarten zu vermeiden, sollten je nach Jahreszeit für die Arbeiten nur tageslichtabhängige Zeitphasen gewählt werden.

Erwidern der Vorhabenträgerin

Die Tagzeit von 07 bis 20 Uhr entsprechen den geltenden Immissions-Richtwerten gem. Nummer 3 der AVV Baulärm.

Aus Sicht der Fachgutachterin (ASB) sind durch die kurzzeitigen und zielgerichteten Beleuchtungen in den Dämmerungsstunden keine relevanten Beeinträchtigungen oder Störungen für dämmerungsaktive Arten zu erwarten.

Eine sachlich gleichartige Einwendung zu den potentiellen Beeinträchtigungen wurden auch seitens des NABU Oberhausen e.V. unter [B.4.10.4 Nr. 4] vorgetragen. Zur Bewertung wird hier auf die Stellungnahme des NABU verwiesen.

4. Die Fläche der Kompensationsmaßnahme Wiederherstellung des Bahndammes mit von heimischen Sträuchern (im Bereich zwischen 6-8 m ab Gleismitte sowie auf der ehemaligen Grünanlage „Am Ruhrufer“) liege zwar in der Nähe des Eingriffortes, jedoch würde eine Ersatzmaßnahme auf dem Stadtgebiet Oberhausen sinnvoller erscheinen. Aus Sicht des Naturschutzes sei es nicht akzeptabel, dass aufgrund fehlender Freiflächen in der stark versiegelten Stadt Oberhausen notwendige Ausgleichsmaßnahmen in andere Kommunen verlagert werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Für die Kompensation der Eingriffe durch die Eisenbahnüberführung wurde intensiv nach geeigneten Flächen gesucht. Auf Oberhausener Stadtgebiet standen jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung (vgl. Anlage 2 des LBP). Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich ca. 700 m Luftlinie vom Eingriffsort, liegt im gleichen Landschaftsraum und bietet gute Voraussetzungen für einen funktionalen Ausgleich des Eingriffes.

Eine sachlich gleichartige Einwendung zu der geplanten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wurde auch seitens des NABU Oberhausen e.V. unter [B.4.10.4 Nr. 5] vorgetragen. Zur Bewertung wird hier auf die Stellungnahme des NABU verwiesen.

5. Die Schutzmaßnahmen für Tiere müssten im Bereich der EÜ Fledermausquartiere berücksichtigen. Sowohl vorher, während der Bauphase und auch nach Fertigstellung des Bauwerks sollten Untersuchungen und begleitende Maßnahmen stattfinden. Vögel und Kleinsäuger nutzten die EÜ als Querungsmöglichkeit, sodass die Biotopvernetzung in der Bauphase und auch danach mitberücksichtigt werden sollte.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Untersuchungen und begleitende Maßnahmen vor und während der Bauphase werden durch die umweltfachliche Bauüberwachung gewährleistet. Eine Untersuchung nach der Baumaßnahme ist nicht vorgesehen, da der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird und keine

zusätzlichen Versiegelungen stattfinden. Zudem hat sich die Ausgangssituation nach Erstellung des ASB verändert. Nach einer weiteren Kontrolle auf Fledermaus - und Brutvogelbesatz am 26.07.2021 wurde festgestellt, dass der zuvor kartierte und im ASB beschriebene Baumbestand mit Habitatpotential nicht mehr vorhanden war (s. Stellungnahme unten zum NABU).

Für die Erneuerung einer Eisenbahnüberführung lässt sich eine bauzeitliche Beeinträchtigung nicht vermeiden. Das Bauvorhaben stellt eine punktuelle, zeitlich begrenzte Beeinträchtigung dar. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen bezüglich der Biotopvernetzung sind gering und zudem unvermeidbar. Nach Bauende werden die Flächen wiederhergestellt und entsprechend des ursprünglichen Biotopes entwickelt.

Mit der vorstehenden Erwidern der Vorhabenträgerin können die vorgetragenen Bedenken als ausgeräumt gelten.

6. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sei das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Uferschwalbe und Graureiher nicht berücksichtigt worden.

Der Vorhabensbereich liegt im Messtischblatt 4506-2 Duisburg. Die Uferschwalbe und der Graureiher sind hier nicht aufgelistet. Darüber hinaus wurden sonstige Hinweise zu planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Mit der vorstehenden Erwidern der Vorhabenträgerin können die vorgetragenen Bedenken als ausgeräumt gelten.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A.4.10 ergeben sich im Wesentlichen aus den eingeholten Stellungnahmen und Zustimmungserklärungen der Betreiber der zu kreuzenden Leitungen.

Auch wenn die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens und mit Einreichung der Stellungnahmen den Forderungen zugesagt hat, werden die Anmerkungen und Forderungen der Leitungsbetreiber vorsorglich unter A.4.10 aufgeführt und die Einhaltung ist Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Die Leitungen sind in Abstimmung mit den Versorgern im Vorfeld umzuverlegen oder ggf. während der Bauzeit zu sichern.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 12.05.2022

Az. 641pa/043-2021#059

EVH-Nr. 3459880